

## Anlage 1 zur Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

	<b>Nutzung</b>	<b>notwendige Stellplätze</b>	<b>notwendige Fahrradabstellplätze</b>
1	<b>Wohnen</b>		
1.1	Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reiheneinzelhaus mit 1 WE einschließlich Einliegerwohnung bis 40 m <sup>2</sup> , sonst gem. Ziffer 1.2	2 Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser	Wohnfläche < 40 m <sup>2</sup> , 1 Stellplatz je Wohnung Wohnfläche > 40 m <sup>2</sup> < 130 m <sup>2</sup> , 1,5 Stellplätze je Wohnung Wohnfläche > 130 m <sup>2</sup> , 2 Stellplätze je Wohnung	Wohnfläche < 40 m <sup>2</sup> , 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung Wohnfläche > 40 m <sup>2</sup> < 130 m <sup>2</sup> , 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung Wohnfläche > 130 m <sup>2</sup> , 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung
1.3	Studenten-, Schwestern- o. sonst. Wohnheime mit eigenständigen Appartements	Wohnfläche < 40 m <sup>2</sup> , 0,7 Stellplätze je Appartement	1 Fahrradabstellplätze je Appartement
1.4	Geförderte Studenten-, Schwestern- o. sonst. Wohnheime	Wohnfläche < 40 m <sup>2</sup> , 1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplätze je Bett
2	<b>Büro, Praxis</b>		
2.1	Büro, Verwaltung	1 Stellplatz / 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche (ohne Flure)	1 Fahrradabstellplatz / 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche (ohne Flure)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Stellplatz / 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz / 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Fahrradabstellplätze
3	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	bis 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz / 30 – 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz / 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Fahrradabstellplätze je Laden
3.2	Einzelhandelsbetrieb > 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz / 15 – 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz / 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und Handelsbetriebe > 700 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz / 10 – 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz / 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	Baumärkte, Gartencenter (Freiverkaufsflächen werden mit der halben Verkaufsfläche angesetzt)	1 Stellplatz / 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz / 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.5	Großflächige Elektromärkte > 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz / 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz / 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
zu 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5	Anrechnung von Lager / Büro (> 10 % der Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz / 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	

4	<b>Gaststätten</b>		
4.1	Gaststätten ohne Stehtheken	1 Stellplatz / 7,5 – 12,5 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche (incl. Thekenbereich)	1 Fahrradabstellplatz / 15 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche (incl. Thekenbereich)
4.2	Gaststätten mit Stehtheken (z.B. Pubs, Stehausschank)	1 Stellplatz / 5 – 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche (incl. Thekenbereich)	1 Fahrradabstellplatz / 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche (incl. Thekenbereich)
4.3	Freischankflächen (bis zur Größe der im Gebäude liegenden Nettogasträumfläche sind keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen [Wechselnutzung]).	1 Stellplatz / 20 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche	1 Fahrradabstellplatz / 20 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche

5	<b>Vergnügungsstätten</b>		
5.1	Spielhallen, Diskotheken u. a.	1 Stellplatz / 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche (incl. Thekenbereich)	1 Fahrradabstellplatz / 50 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche (incl. Thekenbereich)
5.2	Billard	2 Stellplätze / Tisch	